

Nicht jeder dem Rubrum „Nachfolgeregelungen der Karolinger“ zugeordnete Fall muss unbezweifelbar bleiben. Im Rahmen der Gesamtuntersuchung ergaben sich vor allem Anhaltspunkte dafür, dass sich in die auf Sicherung der Sukzession bedachten Bemühungen karolingischer Väter päpstliche, auf die Verpflichtung der fränkischen Schutzmacht bedachte Herrscherweihen verflochten zu haben scheinen, die infolgedessen von den karolingischen Designationsbemühungen abzuheben sind. In der Person Kaiser Ludwigs II. hat sich eine dieser Herrscherweihen designierend ausgewirkt.

Deutlich zeichnen sich die behandelten designativen Nachfolgeregelungen in ihrer Abhängigkeit von einem Konsens zwischen Herrscher und Adel (die hohe Geistlichkeit ist dabei stets mit einbeschlossen) ab. Zu keiner Zeit entsprangen sie dem eigenmächtigen Willen eines Herrschers²⁷⁹. Vielmehr musste dieser immer eine bestimmte Situation abwarten, um sich Erfolgchancen ausrechnen zu dürfen. Obwohl schon vor Jahren an der karolingischen Thronfolge das „Zusammenwirken von Gott, König und ‚Volk‘“²⁸⁰ aufgedeckt und in seinem Wesen ausführlich erläutert wurde, wird gemeinhin der Bestimmungsanteil des Adels bei der Vergabe des Königtums noch immer zu gering eingeschätzt. Seine Entscheidungsmacht lässt sich am Besten daran ermesen, dass selbst in Zeiten eines unbelasteten Verhältnisses zwischen König (bzw. Kaiser) und Adel die designative Nachfolgeregelung nur bewerkstelligt wurde, wenn die Bedrohung für das Leben des regierenden Herrschers bedenklich angestiegen war. Am häufigsten hat erst das Sterbebett des Regierenden den Vorgang ausgelöst. Ohne einen gewissen politischen Gemeinschaftsgeist unter den Reichsangehörigen wäre die Akzeptanz einer designativen Nachfolgeregelung jedoch nie möglich gewesen.

Den Entschluss zu dieser Maßnahme trieb insbesondere beim Adel das Unbehagen vor einer Thronvakanz voran. Man wollte eine friedlose Zeit vermeiden²⁸¹, wollte den Parteikämpfen der politischen Eliten um die Thronbesetzung mit all den Unruhen und Verwüstungen, die sich damit verbanden, aus dem Weg gehen; gegebenenfalls auch dem

279) Dies gegen DHONDT, Königswahl (wie Anm. 134) S. 156.

280) Vgl. TELLENBACH, Die geistigen Grundlagen (wie Anm. 121) S. 190, dazu die näheren Ausführungen zu dieser Abschnitts-Überschrift auf den anschließenden Seiten; zur karolingischen Designationspraxis allgemein vgl. die prinzipiell zu bejahenden Ausführungen S. 197, 234 und 251.

281) Vgl. FRIED, Erfahrung und Ordnung (wie Anm. 65) S. 160: „Jeder Herrscherwechsel drohte wie Wetterleuchten am Horizont mit Gefährdung des Friedens, [...]“.